

**SATZUNG ZUR REGELUNG DES MARKTWESENS (WOCHENMARKT) DER STADT
KÖTHEN (ANHALT)**

vom 18.12.2014 (AmtsBl. 01/2015), geändert durch

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)		
	27.01.2017	01/2017	01.02.2017

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentliche Einrichtung	§ 10	Verhalten auf dem Wochenmarkt
§ 2	Ort, Zeit und Öffnungszeiten	§ 11	Reinigung und Sauberhaltung
§ 3	Wochenmarktangebot	§ 12	Strom- und Wasserversorgung
§ 4	Markthoheit	§ 13	Ausschluss vom Marktverkehr
§ 5	Marktaufsicht	§ 14	Gebühren und Auslagen
§ 6	Zuteilung der Standplätze	§ 15	Haftung
§ 7	Verkaufseinrichtungen	§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Auf- und Abbau	§ 17	Sprachliche Gleichstellung
§ 9	Fahrzeugverkehr	§ 18	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt und unterhält den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz der Stadt Köthen (Anhalt) statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich ganzjährig statt.
- (3) ¹Der Markt hat von montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr geöffnet.
- (4) Die Marktaufsicht kann die Marktfläche und die Marktzeiten ändern, den Standort des Wochenmarktes vorübergehend verlegen oder den Markt ausfallen lassen.

§ 3 Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilgeboten werden.
- (2) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet die Marktaufsicht.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktaufsicht kann im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (4) Die Marktaufsicht kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung

§ 5 Marktaufsicht

¹Die Stadt Köthen (Anhalt) übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. ²Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. ³Dieser sowie weitere Aufsichtspersonen der Stadt Köthen (Anhalt) treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Wochenmarktverkehr. ⁴Ihre Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen. ⁵Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:

1. die Zuteilung der Tageszulassung vorzunehmen,
2. den Standplatz zuzuteilen,
3. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
4. den Standplatz zu betreten,
5. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen,
6. Markthändler und deren Hilfspersonal zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
7. die Verkaufseinrichtungen der Markthändler in die jeweilige Energieverbrauchsklasse einzuordnen.

§ 6 Zuteilung der Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Marktaufsicht zu stellen.

(3) ¹Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht als Tageszulassung zugewiesen. ²Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. ³Die Zuteilung kann versagt werden, wenn der Antragsteller fällige Standgebühren und Auslagen trotz Aufforderung nicht, nicht vollständig oder wiederholt nicht fristgerecht bezahlt hat.

(4) ¹Der Standplatzinhaber darf nur den ihm zugewiesenen Standplatz benutzen. ²Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(5) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(6) Die Marktaufsicht kann Markthändler zurückweisen, wenn insbesondere

1. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktplatzbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit stets frei zu halten.

(3) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) ²Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit, wie es mit dem Geschäftsbereich des Inhabers der Verkaufseinrichtungen in Verbindung steht.

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes begonnen werden. Die Bereitstellung von Strom und Wasser erfolgt eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes.

(2) Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(3) ¹Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. ²Das Abstellen von Leergut, Kisten und anderen Behältnissen ist während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nicht erlaubt.

(4) ¹Der zugewiesene Standplatz darf eine Tiefe von maximal 4 m nicht überschreiten. ²Fahrzeuge, die diese Tiefe überschreiten, werden grundsätzlich nicht zugelassen.

² geändert durch 1. Änderungssatzung

(5) ¹Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen nicht beschädigt werden. ²Insbesondere dürfen Verankerungen jeglicher Art nicht vorgenommen werden.

(6) Die zugewiesenen Standplätze müssen 30 Minuten nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9 Fahrzeugverkehr

(1) ¹Von Beginn des Wochenmarktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. ²Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) ¹Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u. a.) haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. ²Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere unzulässig:

1. den Marktbereich zu verunreinigen,
2. Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu verschütten,
3. feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen zu lassen,
4. laut Ware anzupreisen und laute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und Tonträger zu verwenden,
6. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art

auszuüben,

7. Waren im Umherziehen anzubieten.

§ 11 Reinigung und Sauberhaltung

(1) Der Markthändler hat seinen Standplatz und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten sauber zu halten, von Schnee und Eis zu befreien sowie gegen Glätte abzustumpfen.

(2) Der Markthändler hat dafür zu sorgen, dass Papier und leichtes Material nicht verweht werden.

(3) ¹Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standplatzinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. ²Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

(4) Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Verursachers.

§ 12 Strom- und Wasserversorgung

(1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den erforderlichen Strom gegen Gebühr zur Verfügung. ²Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.

(2) ¹An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. ²Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum des Markthändlers, sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.

(3) ¹Als Endpunkte des im Verantwortungsbereich der Stadt Köthen (Anhalt) stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. ²Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler.

(4) Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und

Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

(5) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den Händlern gegen Gebühr Wasser zur Verfügung. ²Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Wasserversorgungsunternehmen Wasser liefert und aus der Anschlussanlage Wasser ordnungsgemäß entnommen werden kann.

§ 13 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann die zuwiderhandelnde Person für den jeweiligen Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine darüber hinaus gehende befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten erscheint.

§ 14 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung eines Standplatzes sowie für die Versorgung mit Energie und die Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Köthen (Anhalt) entstandenen Auslagen anteilig zu ersetzen.

§ 15 Haftung

(1) ¹Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. ²Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt keine Haftung für die von den Wochenmarkthändlern mitgeführten Waren und sonstigen Gegenstände. ²Es ist Sache der Standplatzzinhaber, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

(3) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder

verlegt wird.

(4) ¹Die Standplatzinhaber haften der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standplatzbenutzung schuldhaft verursachten Schäden. ²Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der Öffnungszeiten seine Waren zum Verkauf anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 andere Warenarten als die nach § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilbietet,
3. entgegen § 5 Satz 4 die Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich befolgt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 einen anderen als den ihm zugewiesenen Standplatz benutzt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder einem anderen Händler überlässt,
7. ³entgegen § 7 Abs. 2 Gänge und Durchfahrten während der Verkaufszeit nicht stets freihält,
8. ⁴entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt,
9. ⁵entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 bei der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen überschreitet,
10. ⁶entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Leergut, Kisten und anderen Behältnissen während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes abstellt,
11. ⁷entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme nicht standfest aufstellt,
12. ⁸entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen beschädigt,

³ geändert durch 1. Änderungssatzung

⁴ geändert durch 1. Änderungssatzung

⁵ geändert durch 1. Änderungssatzung

⁶ geändert durch 1. Änderungssatzung

⁷ geändert durch 1. Änderungssatzung

⁸ geändert durch 1. Änderungssatzung

13. ⁹entgegen § 8 Abs. 6 den zugewiesenen Standplatz 30 Minuten nach Marktschluss nicht geräumt hat,
14. ¹⁰entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit im Marktbereich Fahrzeuge abstellt,
15. ¹¹entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts missachtet,
16. ¹²entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens oder durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
17. ¹³entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 den Marktbereich verunreinigt,
18. ¹⁴entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation verschüttet,
19. ¹⁵entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen lässt,
20. ¹⁶entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4 laut Ware anpreist oder laute Vorträge hält,
21. ¹⁷entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5 Megaphone oder Tonträger verwendet,
22. ¹⁸entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 6 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
23. ¹⁹entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 7 Waren im Umherziehen anbietet,
24. ²⁰entgegen § 11 Abs. 1 seinen Standplatz oder die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten nicht sauber hält oder von Schnee und Eis befreit oder gegen Glätte abstumpft,
25. ²¹entgegen § 11 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass Papier oder leichtes Material nicht verweht werden,

⁹ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹⁰ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹¹ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹² geändert durch 1. Änderungssatzung

¹³ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹⁴ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹⁵ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹⁶ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹⁷ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹⁸ geändert durch 1. Änderungssatzung

¹⁹ geändert durch 1. Änderungssatzung

²⁰ geändert durch 1. Änderungssatzung

²¹ geändert durch 1. Änderungssatzung

26.²²entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Abfälle und Kehricht innerhalb des Standplatzes nicht nach Marktschluss zusammenfegt,

27.²³entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons oder sonstige Verpackungsmaterialien nicht mitnimmt.

(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 06.11.2009 außer Kraft.

²²geändert durch 1. Änderungssatzung

²³geändert durch 1. Änderungssatzung